

# MERKBLATT

## FEUERWEHREINSATZ MIT PARTNERN

40.05

1. April 2019 (rev. 2. November 2020)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>GRUNDLEGENDES</b>	<b>4</b>
1.1	Zweck	4
1.2	Grundlagen	4
1.3	Kosten	4
<b>2</b>	<b>DIE FEUERWEHR IM EINSATZ</b>	<b>5</b>
2.1	Leistungsvorgabe	5
2.2	Alarmierung	5
2.3	Ausrücken/Anfahrt	5
2.4	Eintreffen am Schadenplatz	6
2.5	Prioritäten	6
2.6	Kommandoregelung	6
2.6.1	Einsatz der Ortsfeuerwehr	6
2.6.2	Einsatz mit Nachbarschaftshilfe	6
2.6.3	Stützpunkteinsatz	6
2.6.4	Einsätze in den Städten Winterthur und Zürich	7
2.7	Führungsunterstützung	7
2.8	Nachaufgebote	7
2.9	Brandwache	7
2.10	Freigabe Schadenplatz	7
<b>3</b>	<b>DIE PARTNER IM EINSATZ</b>	<b>8</b>
3.1	Erste Absprache	8
3.2	Einsatzleitzentrale (ELZ)	8
3.3	Kantonale Einsatzleiter (KEL)	8
<b>4</b>	<b>KANTONSPOLIZEI</b>	<b>9</b>
4.1	Pikettorganisation	9
4.2	Organisation und Kompetenzen	9
4.3	Auftrag Brandtour	9
4.4	Verfügungsgewalt	10
4.5	Zuständigkeiten und Beispiele	10
4.5.1	Zutrittsverbote	10
4.5.2	Aufgebot Fachpersonal	10
4.5.3	Information der Bevölkerung und der Medien	11
4.5.4	Ermittlungen/Beweisführung	11
4.5.5	Sicherstellung der Ordnung und der Auftragserfüllung	11

4.6	Freigabe Schadenplatz	11
4.7	Ende des Brandtour-Ereignisses	11
<b>5</b>	<b>RETTUNGSDIENST</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>ZIVILSCHUTZ</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>TECHNISCHE BETRIEBE</b>	<b>12</b>
7.1	Allgemein	12
7.2	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	12
7.3	Elektrizitätswerke Kanton Zürich (EKZ)	13
7.4	Erdgas Zürich AG	13
<b>8</b>	<b>STATTHALTERINNEN UND STATTHALTER</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>SCHADENMELDUNG/SCHÄTZER GVZ</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>BAHNBETREIBER</b>	<b>14</b>
<b>11</b>	<b>ABC-FACHBERATER</b>	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>EIGENTÜMER</b>	<b>15</b>
12.1	Sicherheit Bewohner	15
12.2	Massnahmen	15
12.3	Schadenmeldung	15
<b>13</b>	<b>ANBIETER SPEZIALFAHRZEUGE/-MATERIAL</b>	<b>15</b>
13.1	Feuerwehreinsatz	15
13.2	Abgrenzungen Einsatz-/Aufräumen	15
<b>14</b>	<b>BETEILIGTE DRITTPERSONEN</b>	<b>16</b>
14.1	Hilfe von Privatpersonen (Dritte)	16
14.2	Unverletzte Personen	16
14.3	Verletzte Personen	16
14.4	Tote Personen	16
<b>15</b>	<b>CARE FEUERWEHR KANTON ZÜRICH</b>	<b>16</b>
<b>16</b>	<b>URSACHENERMITTLUNG</b>	<b>17</b>

# 1 GRUNDLEGENDES

## 1.1 Zweck

Dieses Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich erstellt worden. Es soll Einsatzleitern der Feuerwehren im Kanton Zürich als Wegleitung dienen, wie die Zuständigkeiten im Feuerwehreinsatz geregelt sind; insbesondere bei Einsätzen, deren Grösse Alltagsereignisse übersteigen. Das Referenz-Szenario dazu ist «Brand».

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern weist auf gültige Vorschriften, Konzepte usw. hin. Liegen neue Erkenntnisse oder Vorschriften vor, wird das Merkblatt überarbeitet.

## 1.2 Grundlagen

Dieses Merkblatt basiert auf den Rechtsgrundlagen für die Feuerwehren im Kanton Zürich, den Reglementen und Handbüchern der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie auf den Rechtsgrundlagen der Partner im Bevölkerungsschutz. Auf die Rechtsgrundlagen wird jeweils nach einem Abschnitt verwiesen. Sämtliche dieser Quellen sind öffentlich einsehbar:

Rechtshinweise (Gesetze, Verordnungen usw.) Kanton Zürich

– Rechtliche Grundlagen

[https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze.html](https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html)

Weisungen und Merkblätter GVZ

Website GVZ

<https://www.gvz.ch/hauptnavigation/feuerwehr/weisungen-und-merkblaetter>

Handbücher und Reglemente Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

– Website FKS <http://www.feukos.ch/de/e-paper/>

## 1.3 Kosten

Dieses Merkblatt macht in der Regel keine detaillierten Angaben bezüglich Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen. Dazu wird auf die Weisung «Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen» mit den Anhängen 1 und 2 der GVZ verwiesen.

## 2 DIE FEUERWEHR IM EINSATZ

### 2.1 Leistungsvorgabe

Orts- und Berufsfeuerwehren stellen im Einsatzfall ab dem Zeitpunkt der Alarmierung (Pager) den Einsatz mit mindestens 10 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) innerhalb folgender Zeitvorgaben sicher:

- Innerhalb von 10 Minuten in dicht besiedeltem Gebiet
- Innerhalb von 15 Minuten in dünn besiedeltem Gebiet.

§ 8 Abs. 1 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen

Innerhalb von 30 Minuten, ab Alarmierung müssen diese Organisationen mit mindestens 30 AdF im Einsatz stehen können.

§ 8 Abs. 2 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen

Die Vorgaben für Stützpunkteinsätze (überörtlich) werden durch die GVZ in den Leistungsvereinbarungen mit den Stützpunkten gesondert geregelt.

§ 9 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen

### 2.2 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehren erfolgt durch die Einsatzleitzentrale 118 (ELZ) mittels Pager und SMS-Nachricht an die AdF sowie mittels schriftlichem Einsatzauftrag in das Feuerwehrdepot (Mail und Ausdruck).

Für den Totalausfall des Paging- oder SMS-Systems besteht ein Notfallszenario, das ein Aufgebot mittels Telefon inklusive einer automatischen Sprachansage einschliesst (Einwegkommunikation).

GVZ-Weisung «Kommunikation zwischen Feuerwehr und Einsatzleitzentrale»

### 2.3 Ausrücken/Anfahrt

Die AdF haben unmittelbar nach der Alarmierung in das Depot einzurücken. Die Verkehrsvorschriften sind dabei zu beachten.

GVZ-Merkblatt «Führen und Gebrauch von FW-Fahrzeugen»

Nach dem Ausrücken aus dem Depot sind der ELZ der Reihe nach die folgenden Statusmeldungen zu übermitteln:

- «ausgerückt»
- «vor Ort»
- «Rückfahrt und einsatzbereit»
- «eingerrückt und einsatzbereit»

GVZ-Weisung «Kommunikation zwischen Feuerwehr und Einsatzleitzentrale»

Der Einsatzleiter soll sich auf der Fahrt zum Schadenplatz auf den Einsatz vorbereiten. Folgende Punkte können wichtig sein:

- Erschwernisse wie Wetter, Verkehr, Zugänglichkeit, Gefahren usw.
- Zusatzinformationen über weitere Partner, die im Einsatz stehen
- Verbindung zu Partnern aufnehmen
- Vorhandene Dokumente zur Einsatzplanung konsultieren

Ziff. 2.4.2 FKS-Reglement «Einsatzführung»

## **2.4 Eintreffen am Schadenplatz**

Sobald das Ersteinsatzelement am Schadenplatz eingetroffen ist, sind Massnahmen zur erfolgreichen Bewältigung des Ereignisses zu treffen. Der ständige Auftrag lautet:

- Sichern
- Retten
- Halten
- Schützen
- Bewältigen

Ziff. 2.5 FKS-Reglement «Einsatzführung»

## **2.5 Prioritäten**

Die Prioritäten der Schadenverhinderung sind wie folgt definiert:

1. Personen
2. Tiere
3. Umwelt
4. Sachwerte

Ziff. 2.2 FKS-Reglement «Einsatzführung»

## **2.6 Kommandoregelung**

Für die nachfolgenden Einsatzarten wird die Zuständigkeit der Einsatzleitung «Feuerwehr» angegeben.

### **2.6.1 Einsatz der Ortsfeuerwehr**

Der ranghöchster Offizier der im Einsatz stehenden Organisation

### **2.6.2 Einsatz mit Nachbarschaftshilfe**

- Analog Pkt. 2.6.1 der ranghöchste Offizier des betroffenen Einsatzgebietes
- Dies gilt auch bei automatischen Aufgeboten der Autodrehleiter-/Hubretter- bzw. der Strassenrettungsgruppe.

### **2.6.3 Stützpunkteinsatz**

Der ranghöchste Offizier des zuständigen Stützpunktes, nach Absprache mit der betroffenen Ortsfeuerwehr.

#### **2.6.4 Einsätze in den Städten Winterthur und Zürich**

Der ranghöchster Offizier oder Unteroffizier der Berufsfeuerwehr.

§ 27 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen

GVZ-Weisung "Aufgebote und Kommandoverhältnisse bei Feuerwehr-Einsätzen"

Grundsätzlich gilt: Sicherheit hat Priorität. Ist der ranghöchste Offizier oder Unteroffizier aus irgendwelchen Gründen (Unwohlsein, übermüdet usw.) nicht im Stande seine Aufgabe wahrzunehmen übernimmt diejenige Person, die zu diesem Zeitpunkt am geeignetsten ist.

#### **2.7 Führungsunterstützung**

Ab Beginn eines Einsatzes ist dieser nach den gängigen Vorgaben zu protokollieren. Dazu dient das Plakat «Erste Führung», das bei einer Eskalation des Ereignisses einer übergeordneten Einsatzleitung bzw. deren Führungsunterstützung übergeben werden kann.

§ 29 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen  
Kapitel 4 FKS-Handbuch «Führung Grossereignisse»

#### **2.8 Nachaufgebote**

Nachaufgebote für die eigene Organisation, die Nachbarfeuerwehren und/oder den Stützpunkt erfolgen generell via ELZ.

§ 26 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen

#### **2.9 Brandwache**

Der Feuerwehreinsatz ist beendet, sobald Leib und Leben wieder sicher sind und Folgeschäden ausgeschlossen werden können. Besteht nach dem Einsatz jedoch der Verdacht auf ein Wiederaufflammen von Glutnestern, ist die Erstellung einer Brandwache durch die AdF anzuordnen. Diese ist integrierter Bestandteil des Einsatzes.

§ 32 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen  
Ziff. 4.3.6 der Weisung «Rechnungsstellung bei Feuerwehr-Einsätzen»  
Ziff. 2.6 FKS-Reglement «Einsatzführung»

#### **2.10 Freigabe Schadenplatz**

Für die Freigabe des Schadenplatzes (insbesondere Wohnungen) ist die Kantonspolizei, nach Rücksprache mit der Feuerwehr-Einsatzleitung bzw. den entsprechenden Fachspezialisten zuständig (Ziff. 17.6).

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Feuerwehr dazu in der Lage, Kohlenmonoxid-Messungen (CO) vorzunehmen. Ist der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) unterhalb der Alarmschwelle 1, können sich Personen grundsätzlich in vom Brand betroffenen Räumen aufhalten. Die Beurteilung weiterer Faktoren bleibt vorbehalten (z. B. Statik).

## 3 DIE PARTNER IM EINSATZ

### 3.1 Erste Absprache

Die Einsatzleiter von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sprechen sich untereinander ab, um ihre Handlungen zu koordinieren. Mit den folgenden sechs Absprachepunkten kann der Schadenraum hinsichtlich eines Grossereignisses strukturiert werden:

1. Standort Patientensammelstelle
2. Standort Sanitätshilfsstelle (San Hist)
3. Rettungssachsen (Zu- und Wegfahrten)
4. Standort Einsatzleitung
5. Standort Sammelstelle Unverletzte
6. Standort Warteraum

Daneben können weitere Punkte standardisiert oder situativ abgesprochen werden: Selbstschutz, Absperrungen, Zonen, Sammelstelle Medien, Spurenschutz usw.

Die Feuerwehr definiert bei ihren Einsätzen die Gefahrenzone selber. Die Sperrzone wie auch die Verkehrsumleitungszone werden in Absprache mit den übrigen Einsatzpartnern festgelegt.

Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst müssen diese Absprachen gemeinsam durchführen und den nachfolgenden Kräften das Ergebnis kommunizieren. Die Absprache 1 (Standort Patientensammelstelle) muss sofort erfolgen, um allfällige Gefahrenzonen zu definieren und die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Ziff. 1.3 Handbuch «Führung Grossereignisse»

### 3.2 Einsatzleitzentrale (ELZ)

Im Auftrag der GVZ und der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich betreibt Schutz & Rettung Zürich die Einsatzleitzentrale der Notrufnummern 118 und 144. Sie nimmt die Notrufe entgegen und disponiert die Einsätze im Kanton Zürich und für angrenzende Gebiete. Sie alarmiert bzw. informiert die jeweiligen Einsatzpersonen und Einselelemente.

GVZ-Weisung «Kommunikation zwischen Feuerwehr und Einsatzleitzentrale»

### 3.3 Kantonale Einsatzleiter (KEL)

Der Feuerwehrinspektor und seine Stellvertreter üben die Funktion der KEL aus. Sie unterstützen die örtliche Einsatzleitung bei Sonder- und Grossereignissen und können, in Absprache mit den Gemeinden (FW-Kdt oder örtlicher Einsatzleiter) die Einsatzleitung übernehmen.

§ 10 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung



## 4 KANTONSPOLIZEI

### 4.1 Pikettorganisation

Mit einer Pikettorganisation auf der Basis Kaderstufe «Offizier» und «Mittleres Kader» soll die andauernde Bewältigung von grösseren Ereignissen jederzeit sichergestellt und ein allfälliger Aufwuchs bis hin zur Übernahme der Gesamteinsatzleitung garantiert werden. Die zuerst eintreffenden Polizei-Kader führen erste Absprachen mit der Einsatzleitungen der Feuerwehr und dem Rettungsdienst und treffen gegebenenfalls Massnahmen aus ihrem Fachbereich.

Die Brandtour-Offiziere handeln im Einsatz in Vertretung des Kommandanten und rapportieren bei besonderen Ereignissen direkt an ihn. Dies gilt für Ereignisse, die in die Kompetenz der Kantonspolizei fallen.

Besondere Kompetenzregelungen existieren in den Städten Zürich und Winterthur.

Dienstbefehl der Kantonspolizei Zürich «Pikett-Organisation: Brandtour- und Kaderpikett» (nicht öffentlich)

### 4.2 Organisation und Kompetenzen

Die Pikettorganisation ist zweistufig organisiert. Die erste Stufe umfasst die sogenannte Brandtour durch die Offiziere unter Leitung des Kommandanten, die zweite Stufe umfasst das mittlere Kaderpikett, das bei überschaubaren Ereignissen ausrückt.

Die Brandtour wird besonders dann aufgeboden, wenn Tragweite, Umfang, Schwierigkeitsgrad oder Führungsbedarf (psychologische Situation, politische und mediale Bedeutung) dies erfordern.

Benötigt der Einsatzleiter der Feuerwehr die Unterstützung der Brandtour und ist diese noch nicht auf Platz, so kann er sie via Einsatzleitzentrale oder die anwesende Polizei-Patrouille aufbieten.

### 4.3 Auftrag Brandtour

Mit dem Eintreffen der Brandtour bzw. der Bezirkskader der Polizei auf dem Ereignisplatz muss die Einsatzleitung geklärt werden. Eine Übergabe ist zu protokollieren.

Im Grundsatz übernimmt der Brandtour-Offizier auf Platz die Leitung des Einsatzes (Koordination aller Einsatzkräfte auf Platz) und sorgt namentlich für:

- Massnahmen zur Gefahrenabwehr
- Aufbau der Führungsstruktur (auch Ausbau/Anpassung der Schadenplatzorganisation)
- Leitung und Koordination der Einsatzkräfte
- Aufgebot von zusätzlichen Einsatzkräften

- Risikoadäquate Orientierung des Kommandanten und allenfalls Treffen von Massnahmen für das Aufgebot einer Gesamtleitung auf Stufe Kommando
- Anordnungen zur Beweissicherung, Fahndung und Ermittlung
- Absprachen mit der Staatsanwaltschaft und weiteren Partnern
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes
- Information innerhalb und ausserhalb der Kantonspolizei Zürich

Sollte sich herausstellen, dass es sich um ein Grossereignis/eine Katastrophe handelt, welche die Einsetzung einer Gesamtleitung auf Stufe Kommando erfordert, so führt der Brandtour-Offizier weiter in der Funktion als Einsatzleiter Front.

#### **4.4 Verfügungsgewalt**

Die Kantonspolizei setzt zur Erfüllung ihrer sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgaben die in ihrer Kompetenz liegenden Massnahmen rechtmässig durch.

Diese Massnahmen dienen im Brandereignis insbesondere der Gefahrenabwehr, der Aufklärung der Ursachen, der Strafverfolgung und der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Die Anordnungen werden nicht nur durchgesetzt, sondern auch kontrolliert.

#### **4.5 Zuständigkeiten und Beispiele**

Die Zuständigkeiten der Kantonspolizei sollen anhand der folgenden Beispiele (nicht abschliessend) verdeutlicht werden. Die getroffenen Massnahmen unterstehen dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

##### **4.5.1 Zutrittsverbote**

Gefährliche Abschnitte oder solche, die der späteren Ermittlung/Beweisführung dienen, werden abgesperrt.

##### **4.5.2 Aufgebot Fachpersonal**

Je nach Problemstellung werden zusätzliche Fachpersonen aufgeboten, welche die Einsatzleitung beratend unterstützen, wie zum Beispiel:

- Statiker
- Gewässerschutz
- Chemiefachberater

Die Einsatzleitung «Polizei» entscheidet zudem über Aufgebote weiterer Einsatzmittel, sofern diese Aufgebote nicht in die Kompetenz der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Gemeinde fallen.

### **4.5.3 Information der Bevölkerung und der Medien**

- Die Informationsführung (Information der Bevölkerung, Betreuung der Medien, Sprachregelung usw.) obliegt der Kantonspolizei. Sie arbeitet mit den Partnern zusammen.
- Der Einsatzleiter Feuerwehr nimmt – nach Rücksprache mit der Gesamteinsatzleitung – nur zum Einsatz seiner Organisation Stellung.

GVZ-Weisung «Medienarbeit der Feuerwehr im Einsatz»  
Ziff. 5.2.5 FKS-Handbuch «Führung Grossereignisse»

### **4.5.4 Ermittlungen/Beweisführung**

- Die Kantonspolizei führt die Ermittlungen zusammen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.
- Sie sichern Spuren/Beweise und wertet diese aus. Zu deren Schutz und Sicherung können sie die Sperrung betroffener Abschnitte verfügen.
- Die Feuerwehr im Einsatz achtet darauf, mögliche Spuren und Beweise nicht zu zerstören bzw. zu beseitigen, soweit es die Einsatz-Prioritäten (Ziff. 8) zulassen.

### **4.5.5 Sicherstellung der Ordnung und der Auftragserfüllung**

Zur Sicherstellung der Ordnung und der vorschriftsmässigen Auftragserfüllung sind alle Einsatzkräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet. Für die Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Sicherheit, Ordnung und Recht ist die Polizei zuständig. Die Partner können im Auftrag der Polizei Aufgaben übernehmen (z.B. Verkehrsregelung, Absperrungen). Die Durchsetzung der polizeilichen Anweisungen mit Zwangsmitteln obliegt alleine der Polizei.

### **4.6 Freigabe Schadenplatz**

Zuständig für die Freigabe des Schadenplatzes (z. B. Ermöglichung der Rückkehr in die Wohnungen) ist die Kantonspolizei. Vor dieser Entscheidung nimmt sie Rücksprache mit der Einsatzleitung Feuerwehr und/oder weiteren Fachspezialisten (z. B. Statiker, AWEL).

### **4.7 Ende des Brandtour-Ereignisses**

Die Verantwortung des Brandtour-Offiziers endet mit der Übernahme des Geschäftes durch einen Polizei-Offizier, mit der Übergabe der Fallbearbeitung an die zuständige Dienststelle oder durch Übergang in die für die Bewältigung eines Gross- oder Katastrophenereignisses vorgesehene Führungsstruktur.

siehe auch generell Ziff. 5.2 Handbuch «Führung Grossereignisse»

## 5 RETTUNGSDIENST

Wenn Meldungen über verletzte Personen vorliegen, wird der Rettungsdienst aufgeboden.

Bei Ereignissen, bei welchen mit Verletzten Personen gerechnet wird, bietet die ELZ den Rettungsdienst präventiv auf. Der Einsatzleiter Rettungsdienst entscheidet, wie lange dieser Präventiveinsatz dauert.

Auf Wunsch des Einsatzleiters ist eine Verlängerung des Präventiveinsatzes über diesen Entscheid hinaus möglich; diese Präsenzzeit ist jedoch kostenpflichtig. Die Rechnung dafür geht an diejenige Gemeinde, deren Einsatzleitung dies angeordnet hat.

Konzept vom 21. Juni 2017 der Interessengemeinschaft RD-SSZZ  
Ziff. 5.3, Handbuch «Führung Grossereignisse»

## 6 ZIVILSCHUTZ

Der Zivilschutz übernimmt insbesondere zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit und zur Erweiterung der Leistungen bei Grossereignissen oder Katastrophen die folgenden Aufgaben:

- Vorübergehende Betreuung von unverletzten obdachlosen Personen
- Logistische Dienstleistungen wie Transporte und Verpflegung
- Manpower zur Unterstützung/Ablösung der AdF in den verschiedenen Bereichen
- Einsatz von schweren Mitteln zur Sicherung und Bergung

Ziff. 5.4 Handbuch «Führung Grossereignisse»

## 7 TECHNISCHE BETRIEBE

### 7.1 Allgemein

Die Technischen Betriebe stellen die Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen und Anlagen wieder her.

§ 17 Bevölkerungsschutzgesetz  
Ziff. 5.6 Handbuch «Führung Grossereignisse»

### 7.2 Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Das AWEL betreibt für Ereignisfälle einen Pikettdienst, der sich aus verschiedenen internen Fachabteilungen rekrutiert und rund um die Uhr verfügbar ist.

Der Pikettdienst AWEL hat im Einsatz folgende Aufgaben:

- Beurteilung der Lage hinsichtlich Schädigung der Umwelt und der technischen Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung
- Schadenbegrenzung, Schadenbehebung und Entsorgung sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- Unterstützung der Kantonspolizei bei der Verursachersuche

Der Pikettdienst AWEL kann den Einsatzleiter Feuerwehr wie folgt unterstützen:

- Anordnung bzw. Organisation von Massnahmen
- Aufgebot weiterer Fachstellen
- Rechtskonforme Entsorgung
- Fachliche Unterstützung bei Einsätzen mit Jauche, Abwasser, Ölen, flüssigen Lebensmitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Unterstützung durch Kenntnisse von Gewässern, Entwässerungen und Böden
- Probenahmen
- Freigabe von dekontaminierten Gewässern, Gebäudeteilen, Kanalisationen, Schächten und dekontaminiertem Erdreich

Nicht in den Aufgabenbereich fallen:

- Unterstützung mit chemischem Fachwissen (Chemiefachberater)
- Sofortige Freigabe von Gebäudeteilen in Bezug auf Chemikalien und Gase
- Spezifische Betriebskenntnisse (z. B. Störfallbetriebe)

Von der Einsatzleitung Feuerwehr erwartet das AWEL folgendes:

- Einbezug des AWEL in die Rapporte
- Unterstützung der Anordnungen
- Bei ABC-Einsätzen Absprachen mit den Fachberatern
- Rückzug der Feuerwehr auch in Absprache mit dem AWEL

### **7.3 Elektrizitätswerke Kanton Zürich (EKZ)**

Die EKZ betreiben einen Pikettdienst für Schaltungen im Mittel- und Starkstrombereich. Sie sind aufzubieten, wenn sich im Einsatz eine entsprechende Situation ergibt. Vorbehalten ist das Aufgebot vorab von eigenen Netzbetreibern in grösseren Gemeinden.

Vereinbarung GVZ-EKZ über das Feuerwehrwesen im Fachbereich Elektrizität

### **7.4 Erdgas Zürich AG**

Die Erdgas Zürich AG betreibt einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst für Störungen und Notfälle rund um Erdgas in ihrem Versorgungsgebiet. Im Einsatzfall (vermeintlicher oder tatsächlicher Gasaustritt) unterstützt der Bereitschaftsdienst die Einsatzkräfte vor Ort.

Vereinbarung GVZ-Erdgas-Zürich AG über die Zusammenarbeit bei Gasfreisetzung

## **8 STATTHALTERINNEN UND STATTHALTER**

Die Statthalterinnen und Statthalter beaufsichtigen das Feuerwehrwesen der Gemeinden und können bei Mängeln Anordnungen treffen. Zudem sind sie zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen.

Bezüglich Einsatzleitung kommen ihnen keine Aufgaben zu bzw. sind sie nicht in entsprechende Konzepte eingebunden.

§ 23 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG)  
§ 12 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

## 9 SCHADENMELDUNG/SCHÄTZER GVZ

Bei Gebäudeschäden ist der Eigentümer verpflichtet, diese am besten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Tagen der GVZ oder der Statthalterin bzw. dem Statthalter zu melden. In der Regel begutachten Schätzer den Schadenplatz zu Bürozeiten. Im Namen der GVZ schätzen sie die Schadenhöhe an der versicherten Bausubstanz und können Sofortmassnahmen und Sofortentschädigungen anordnen.

Weitergehende Anordnungen als im eigenen Fachbereich sind nicht Sache der Schätzer.

§ 48 Gesetz über die Gebäudeversicherung

## 10 BAHNBETREIBER

Bei Ereignissen, die eine Bahnanlage betreffen, werden die Vertreter des Betreibers über die ELZ 118 aufgeboten. Der ausrückende Einsatzleiter Bahn ist der Einsatzleitung zur Zusammenarbeit zugewiesen.

Ziff. 5.6.2 Handbuch «Führung Grossereignisse»

## 11 ABC-FACHBERATER

ABC-Fachberater haben keine Entscheidungskompetenz, diese liegt ausschliesslich bei der Einsatzleitung. ABC-Fachberater beraten die Einsatzleitung so, dass Entscheide herbeigeführt werden können. Der Fachberater meldet sich sofort nach seinem Eintreffen auf dem Schadenplatz bei der Einsatzleitung und wird Teil der EL Front (keine Stabsfunktion).

Der Fachberater hat auf dem Schadenplatz folgende Aufgaben:

- Stofferkennung
- Nachschlagen von Produktdaten
- Abklärung von Risiken
- Sicherstellung der Einsatzplanung im Fachbereich bis zur Retablierung
- Schutzstufe der Einsatzkräfte festlegen
- Identifizierung anhand von Messresultaten während dem Einsatz
- Dringliche Anpassungen/Ergänzungen sofort weitergeben
- Dekontamination/Desinfektion von Einsatzkräften, Drittpersonen und Gerätschaften

## 12 EIGENTÜMER

### 12.1 Sicherheit Bewohner

Der jeweilige Eigentümer ist im Ereignisfall für die Evakuierung seiner Liegenschaft/en verantwortlich.

### 12.2 Massnahmen

Der Eigentümer des Schadenobjekts ist für den Vollzug der angeordneten Massnahmen durch die zuständigen Einsatzkräfte verantwortlich, insbesondere was Zutrittssperren, Sofortmassnahmen usw. betrifft. Diese Massnahmen müssen zweckdienlich und verhältnismässig sein. Ausserdem trägt der Eigentümer die daraus resultierende Kosten sowie die Unterbringungskosten von obdachlos gewordenen Personen.

### 12.3 Schadenmeldung

Der Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft ist verpflichtet, den Schaden raschmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Tagen der GVZ oder dem Statthalteramt zu melden.

§ 48 Abs. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung

## 13 ANBIETER SPEZIALFAHRZEUGE/-MATERIAL

### 13.1 Feuerwehreinsatz

Wird zur Erledigung des Feuerwehrauftrags Material benötigt, das nicht von der Feuerwehr bzw. ihren Partnern zur Verfügung gestellt werden kann (z. B. Kräne, Bagger, Spezialmessgeräte), so können diese direkt angefordert werden, wenn entsprechende örtliche oder regionale Kontakte bestehen. Die ELZ 118 kann solche Aufgebote ebenfalls vornehmen, allerdings muss das Bedürfnis klar definiert werden.

§ 26 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen

### 13.2 Abgrenzungen Einsatz-/Aufräumen

Bei einem Aufgebot von privaten Firmen ist zwischen dem Bedürfnis der Feuerwehr und der Nachbearbeitung (Räumen) durch Private strikte zu unterscheiden.

Zum Feuerwehreinsatz gehört, was direkt der Ereignisbewältigung dient und nicht durch andere Massnahmen (z. B. Absperren) ebenso erreicht werden kann.

Aufräumarbeiten nach dem Einsatz gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Werden Aufräumarbeiten durch die gleiche Firma ausgeführt, die bereits Dienstleistungen für den Feuerwehreinsatz erbracht hat, ist klar abzugrenzen und schriftlich festzuhalten, zu welchem Zeitpunkt der Einsatz der Feuerwehr beendet war. Die Auftragserteilung für Aufräumarbeiten ist immer Sache der Eigentümerschaft. .

Beispiel: Um den Zugang für die Löschmannschaften zu gewährleisten, wird ein Greifbagger benötigt, damit letzte Brandnester gelöscht werden können. Anschliessend wird der Bagger benötigt, um Brandschutt auf dem betroffenen Grundstück wegzuräumen. In diesem Fall sind durch die Baufirma zwei Rechnungen auszustellen (Gemeinde für Löschunterstützung, Eigentümer für Aufräumarbeiten).

GVZ-Weisung «Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen»

## **14 BETEILIGTE DRITTPERSONEN**

### **14.1 Hilfe von Privatpersonen (Dritte)**

Anwesende Zivilpersonen können von der Feuerwehr zu Hilfsarbeiten herangezogen werden.

§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen

### **14.2 Unverletzte Personen**

Unverletzte Personen werden zu einer separaten Sammelstelle gebracht, die in der Regel durch die Polizei definiert wird. Sie erhalten eine Patienten-Leitsystem-Tasche (PLS-Tasche). Die Erfassung unverletzter Personen erfolgt durch die Polizei. Die Medizinische Betreuung muss durchgehend gewährleistet sein. Die Betreuung kann zu einem späteren Zeitpunkt auch dem Zivilschutz übertragen werden.

### **14.3 Verletzte Personen**

Verletzte Personen erhalten ebenfalls eine PLS-Tasche und kommen nach erfolgter Triage durch medizinisches Fachpersonal in die Sanitätshilfsstelle oder in ihnen zugewiesene Spitäler. Die Erfassung verletzter Personen erfolgt durch die Polizei.

### **14.4 Tote Personen**

Der Tod einer Person kann ausschliesslich durch einen Arzt festgestellt werden. Verstorbene werden in der Gefahrenzone belassen und nach Möglichkeit abgedeckt. Personen, die in der Sanitätshilfsstelle versterben, werden nach Möglichkeit zur Totensammelstelle überführt. Die PLS-Karte verstorbener Personen wird mit einem schwarzen Kreuz markiert. Die Erfassung toter Personen erfolgt durch die Polizei.

Interverband Rettungswesen (IVR) – Richtlinien in Bearbeitung und noch nicht abrufbar

## **15 CARE FEUERWEHR KANTON ZÜRICH**

Die Notfallseelsorge Kanton Zürich (NFSZH) – getragen von der katholischen und der reformierten Kirche des Kantons Zürich – agiert als Betreuungsteam (Care Team) zur psychosozialen, psychologischen und seelsorgerischen Unterstützung von Betroffenen eines potentiell traumatischen Ereignisses. Die NFSZH betreut vor allem unmittelbar von einem Ereignis Betroffene und deren Angehörige.



Da auch bei AdF während oder nach einem Einsatz akute traumatische Reaktionen oder posttraumatische Belastungsstörungen auftreten können, steht den AdF das Team von «Care Feuerwehr Kanton Zürich», das in der NFSZH integriert ist, zur Verfügung und kann über die ELZ aufgeböten werden.

Internet: <https://www.cns-cas.ch/zh>

GVZ-Weisung «Care Feuerwehr Kanton Zürich»

Internet GVZ: <https://www.gvz.ch/hauptnavigation/feuerwehr/einsatz-konzepte> > Care FW Kanton Zürich

## 16 URSACHENERMITTLUNG

Generell gilt: Die Feuerwehr ist nicht für die Ermittlung einer Ereignisursache zuständig. Ermittlungsbehörden sind die Polizei oder die Staatsanwaltschaft bzw. bei Fragen zum Umweltschutz das AWEL-.

Die Einsatzleitung der Feuerwehr sorgt im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung für folgende Punkte:

- Meldung des Ereignisses an die Untersuchungsbehörden und die Statthalterin bzw. den Statthalter
- Keine Beseitigung bzw. Zerstörung allfälliger Beweismittel (verdächtiges Streugut liegen lassen oder die Lage markieren, wenn Beweismittel entfernt werden müssen)
- Keine «Verunreinigung» bestehender Spuren durch unnötigen Aufenthalt
- Keine Beseitigung von Brandschutt, ausser es sei für die Brandbekämpfung notwendig
- Unterstützung der Untersuchungsbehörden bei der Abklärung der Schadenursache

§ 31 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen

Zürich, 1. April 2019 (rev. 2. November 2020)

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich  
Feuerwehr